

2.17. Reform der Unternehmensbesteuerung (ab 2007)

Zur Erinnerung:

Im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen 2006 ist die Bundesratsvorlage zur Unternehmenssteuerreform II ([05.058](#); Botschaft vom 22. Juni 2005) zweigeteilt worden, das heisst:

- Der erste Teil, der ausschliesslich die Annahme neuer Anordnungen betreffend indirekte Teilliquidation und Transponierung im **Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung** regelt, wurde in der Schlussabstimmung vom Parlament am 23. Juni 2006 angenommen und ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
(Für Einzelheiten, siehe Ziffer 2.16., S. 1 – 13)
- Der zweite Teil behandelt speziell die Milderung der wirtschaftliche Doppelbelastung, das Kapitaleinlageprinzip, die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen sowie Massnahmen für die Personenunternehmen im **Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)**, wurde in den Schlussabstimmungen am 23. März 2007 angenommen.
(Für Einzelheiten, siehe Ziffer 2.16., S. 14 – 25)

Diese verschiedenen Massnahmen hätten am 1. Januar 2008 in Kraft treten sollen. Da aber die linken Parteien (SP und Grüne) sowie die Gewerkschaften das Referendum ergriffen haben, musste in der **Volksabstimmung** vom 24. Februar 2008 über diese Vorlage abgestimmt werden.

Das **Unternehmenssteuerreformgesetz II** wurde nun in dieser Volksabstimmung knapp mit 938'658 JA gegen 918'985 NEIN, d.h. mit 50,5 % der Stimmen, angenommen.

Die Stimmbeteiligung betrug 37,7, %.

Der Bundesrat dürfte nächstens das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2009 festsetzen. Die Kantone werden eine Frist von 2 Jahren haben, um ihre eigene Gesetzgebung anzupassen.

Folglich werden verschiedene Massnahmen betreffend die direkte Bundessteuer erst zwei Jahre später in Kraft treten, dies aus Gründen der Harmonisierung mit den kantonalen Gesetzgebungen.

Die hauptsächlichen Neuerungen die diese Reform betreffend Besteuerung der juristischen Personen mit sich bringt, sind folgende:

- **Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (StHG):** Gewährt den Kantonen die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen.
- **Ausdehnung des Beteiligungsabzugs:** Für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist die Limite, die zum Beteiligungsabzug berechtigt, auf 10 % oder eine Million Franken gesenkt worden (neuer Art. 69 DBG und neuer Art. 28 Abs. 1 StHG).
- **Aufhebung** des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über die **Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven**.

Bemerkung zur Teilbesteuerung von Dividenden (DBG & StHG):

Die Teilbesteuerung von Dividenden – sei es aus Privat- oder Geschäftsvermögen – betrifft nur die natürlichen Personen und nicht Unternehmungen, die vom Beteiligungsabzug profitieren (siehe dazu Kap. 23).

Aber bereits vor der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 haben gewisse Vorschläge und Positionsbezüge eine neue Unternehmenssteuerreform hervorgerufen:

- 2007, 6. März: Der Ständerat nimmt ein am 1. Februar 2007 von der WAK-S eingereichtes Postulat "**Unternehmensbesteuerung. Internationale Entwicklung**" ([07.3003](#)) an, welches den Bundesrat beauftragt, dem Parlament einen Bericht vorzulegen über neue Unternehmensbesteuerungsmodelle im Ausland, und dies insbesondere von wichtigen Handelspartnern, und die dortigen Unternehmensbeihilfen.
Gemäss Kommission werden im Ausland zurzeit neue Formen der Unternehmensbesteuerung sowie neue Modelle für Beihilfen an Unternehmen entwickelt. Im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb handelt es sich hierbei um wichtige Entwicklungen, die wir kennen und studieren müssen und die zu Überlegungen führen können, welche für die mittel- und langfristige Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung nützlich sein können.
- 2007, 12. März: Mit 106 zu 66 Stimmen nimmt der **Nationalrat** die Motion von NR Gerold Bühler (FDP/SH) "Beseitigung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital" an ([04.3736](#); siehe 16. Dezember 2004 und 10. Juni 2006).
- 2007, 23. März: Gleichentags reicht die SVP-Fraktion des Nationalrates eine Motion ein ([07.3269](#)) "Reduktion des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen bei der direkten Bundessteuer", welche den Bundesrat beauftragt, den Gewinnsteuersatz für Unternehmen von 8,5 % auf 5 % zu senken.
- 2007, 30. Mai: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der SVP-Motion, mit welcher eine Reduktion des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen bei der direkten Bundessteuer gefordert wird ([07.3269](#); siehe 23. März 2007).
Im Hinblick auf die steuerliche Attraktivität des Unternehmensstandorts Schweiz erachtet der Bundesrat die in der Motion geforderte Stossrichtung, den Gewinnsteuersatz abzusenken, als richtig. Er möchte sich im jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht auf das Ausmass der Steuerentlastung festlegen. Hierzu bedarf es zuerst einer seriösen Evaluation, in deren Rahmen auch ein Konzept für die Gegenfinanzierung zu erarbeiten ist, das im Einklang mit der Schuldenbremse steht.
- 2007, 6. Juni: Die FDP-Fraktion des Nationalrates reicht eine Motion unter dem Titel "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit mit zusätzlicher Unternehmenssteuerreform" ([07.3309](#)) ein, welche eine Senkung des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen und eine Flexibilisierung bei der Besteuerung unterschiedlicher Ertragsarten verlangt.
- 2007, 5. September: Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion von der FDP-Fraktion des Nationalrates ([07.3309](#); siehe 6. Juni 2007). Der Bundesrat ist bereit, die Motion als Auftrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz entgegenzunehmen, denn er teilt das Ziel, dessen Attraktivität zu erhalten und zu stärken. Er ist der Ansicht, dass die in der Motion vorgeschlagenen Massnahmen mögliche Optionen darstellen.
- 2007, 1. Oktober: An der ausserordentlichen Session zu Steuerfragen nimmt der **Nationalrat** zwei Motionen zur Unternehmenssteuerreform an:
 - Eine Motion der SVP-Fraktion "Reduktion des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen bei der direkten Bundessteuer" ([07.3269](#)) mit 98 zu 80 Stimmen. Dieser Vorstoss verpflichtet den Bundesrat, den Gewinnsteuersatz von bisher 8,5 % auf 5 % zu reduzieren (siehe 23. März 2007).
Die Linke und der Bundesrat bekämpften die Motion vergebens. Die Umsetzung dieses Vorstosses würde beim Bund zu Mindereinnahmen von ca. 3,7 Milliarden Franken führen.
 - Eine Motion der FDP-Fraktion "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit mit zusätzlicher Unternehmenssteuerreform" ([07.3309](#)), welche stillschweigend angenommen wurde und die den Bundesrat beauftragt, mit einer Senkung des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen und einer Flexibilisierung bei der Besteuerung unterschiedlicher Ertragsarten den Standort Schweiz gezielt zu stärken (siehe 6. Juni 2007).
Der Bundesrat hatte beantragt, diese Motion anzunehmen.

Diese beiden Motionen gehen nun in den Ständerat.

- 2007, 19. Dezember: Nationalrätin Anita Fetz (SP/BS) reicht eine Motion unter dem Titel "Neuaufgabe der Unternehmenssteuerreform bei einem Scheitern an der Urne" ([07.3830](#)) ein, welche den Bundesrat beauftragt, im Falle einer Ablehnung der Unternehmenssteuerreform II in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008, dem Parlament umgehend eine neue Vorlage mit jenen weitgehend unbestrittenen Anliegen des Pakets vorzulegen, die dem grossen Teil der KMU zu Gute kommen.
- 2008, 14. Januar: Der Chef des EFD hält eine Pressekonferenz zur Bekanntgabe einer offiziellen Information betreffend Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform II ab. Bei dieser Gelegenheit hat Bundesrat Merz unter anderem die Tatsache erwähnt, dass bei der nächsten Reform die Unternehmensgewinnsteuer im Zentrum stehe, wo die Schweiz international unter Druck geraten sei. In der Schweiz verlangen die rechten Parteien und die Wirtschaft eine starke Senkung. Einen ersten Schritt hat der Nationalrat mit der Annahme einer SVP-Motion getan, die eine Senkung des Satzes von 8,5 auf 5 Prozent verlangt und zu Ausfällen von über 3 Milliarden führen würde.
- 2008, 5. März: Der **Ständerat** folgt seiner Kommission und lehnt mit 33 zu 7 Stimmen die Motion der SVP-Fraktion "Reduktion des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen bei der direkten Bundessteuer" ([07.3269](#)) ab, welche den Bundesrat beauftragt, bei der direkten Bundessteuer den Gewinnsteuersatz für Unternehmen von 8,5 % auf 5 % zu senken. Damit ist dieser Vorstoss erledigt.
Die Ablehnung dieser Motion, welche der Nationalrat entgegen dem Bundesratsantrag angenommen hatte (*siehe 23. März, 30. Mai und 1. Oktober 2007*), erfolgte in erster Linie wegen der Vorgabe der Gewinnsteuersenkung, welche auf Basis des Steuerjahres 2008 Mindereinnahmen in Höhe von 3,7 Mrd. CHF bedingen würde, ohne dass die Motion ein Gegenfinanzierungskonzept vorsähe. Diese Mindereinnahmen müssten nämlich entweder ausgabenseitig oder aber einnahmenseitig mit der Erhöhung einer andern Steuer, am ehesten der MWST, kompensiert werden. Die Mehrheit der kleinen Kammer zog es deshalb vor, die Motion abzulehnen.
- 2008, 5. März: Der **Ständerat** schliesst sich seiner Kommission an und nimmt dagegen mit 32 zu 10 Stimmen die Motion der FDP-Fraktion "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit mit zusätzlicher Unternehmenssteuerreform" ([07.3309](#)) an, welche den Bundesrat beauftragt, mit einer Senkung des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen den Standort Schweiz gezielt zu stärken. Diese Motion (bei welcher der ursprüngliche Text noch den Satzteil enthielt: "... und einer Flexibilisierung bei der Besteuerung unterschiedlicher Ertragsarten") ist allgemeiner formuliert als diejenige der SVP und bestimmt nicht den Umfang der Steuersenkung. Sie ist bereits vom Nationalrat angenommen worden (*siehe 6. Juni und 1. Oktober 2007*).
Der Ständerat folgt seiner Kommission auch darin, den Auftrag der "Flexibilisierung bei der Besteuerung unterschiedlicher Ertragsarten" aus der Motion zu streichen, um sich momentan einzig auf die Senkung des Gewinnsteuersatzes konzentrieren zu können.
Der Vorstoss geht nun an den Nationalrat zurück, welcher die Motion in dieser modifizierten Form annehmen oder ablehnen kann.
- 2008, 5. März: Nach Annahme der Unternehmenssteuerreform II in der Volksabstimmung zieht Nationalrätin Anita Fetz (SP/BS) ihre Motion "Neuaufgabe der Unternehmenssteuerreform bei einem Scheitern an der Urne" ([07.3830](#)) zurück, da diese gegenstandslos geworden ist (*siehe 19. Dezember 2007 und 8. Januar 2008*).
- 2008, 19. März: Ständerat Maximilian Reimann reicht eine Motion unter dem Titel „Steuerliche Gleichstellung in- und ausländischer Erträge von Holding-, Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften“ ([08.3139](#)) ein, welche den Bundesrat beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, die kantonalen Steuerregimes so anzupassen, dass die inländischen und ausländischen Erträge von Holding-, Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften auf dem jeweilig tieferen Niveau gleich besteuert werden. Dabei sei die kantonale Steuerhoheit zu wahren, d. h., es darf zu keiner materiellen Steuerharmonisierung kommen.

- 2008, 28. Mai: Der **Ständerat** nimmt die Motion von NR Gerold Bührer (FDP/SH) "Beseitigung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital" an ([04.3736](#); siehe 16. Dezember 2004, 10. Juni 2006 und 12. März 2007). Sie wird nun an den Bundesrat überwiesen.
- 2008, 30. Mai: Der **Bundesrat** beantragt die Ablehnung der Motion von Ständerat Reimann „Steuerliche Gleichstellung in- und ausländischer Erträge von Holding-, Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften“ ([08.3139](#); siehe 19. März 2008). Der Vorschlag sei zwar prüfenswert, aber eine Annahme der Motion im jetzigen Zeitpunkt würde aber das weitere Vorgehen im Bereich Unternehmensbesteuerung präjudizieren und dadurch den Weg für möglicherweise geeignetere Massnahmen verbauen. Vor Abschluss der Arbeiten der Arbeitsgruppe „Internationaler Steuerwettbewerb“ will der Bundesrat deshalb keine Weichenstellung vornehmen.
- 2008, 10. Juni: Nachdem Bundesrat Merz im Ständerat seinen Willen bekräftigt hat, im Bereich der Unternehmensbesteuerung dafür zu sorgen, dass die Schweiz wettbewerbsfähig bleibe (u.a. mit Herabsetzung der Besteuerung inländischer Erträge von Holding-, Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften) zieht Ständerat Reimann seine Motion „Steuerliche Gleichstellung in- und ausländischer Erträge von Holding-, Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften“ zurück ([08.3139](#); siehe 19. März und 30. Mai 2008).
- 2008, 24. September: Der **Nationalrat** beschliesst mit 95 zu 61 Stimmen, die Motion der FDP-Fraktion "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit mit zusätzlicher Unternehmenssteuerreform" ([07.3309](#)), welche den Bundesrat beauftragt, mit einer Senkung des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen und einer Flexibilisierung bei der Besteuerung unterschiedlicher Ertragsarten den Standort Schweiz gezielt zu stärken, in der vom Ständerat vorgeschlagenen Fassung anzunehmen (siehe 5. März 2008 sowie 6. Juni und 1. Oktober 2007).

Die Motion wird nun an den Bundesrat überwiesen.

- 2008, 15. Oktober: Der **Bundesrat** passt drei Verordnungen den neuen gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der Unternehmenssteuerreform II und des Kollektivanlagegesetzes an. Zudem beschliesst er administrative Entlastungen zu Gunsten von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, kollektiven Kapitalanlagen und Gemeinwesen im Bereich der Stempelabgaben und der Verrechnungsteuer.

Die in diesem Zusammenhang veröffentlichte [Medienmitteilung](#) kann auf der Internetseite des EFD eingesehen werden.

- 2008, 10. Dezember: Nachdem der **Bundesrat** das Eidgenössische Finanzdepartement EFD mit der Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage beauftragt hat, um Familien mit Kindern steuerlich zu entlasten (siehe Kapitel 2.14.), beschliesst er Reformschritte, um die in der Schweiz tätigen Firmen von unnötigen Steuerlasten zu befreien und die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb zu stärken. Er will damit die Wachstumsaussichten des Landes erhöhen.

Dazu sollen die Emissionsabgabe abgeschafft und steuerliche Hindernisse bei der Finanzierungstätigkeit von Konzernen beseitigt werden. Zudem schlägt der Bundesrat Anpassungen bei den kantonalen Holding- und Verwaltungsgesellschaften vor. In- und ausländische Erträge dieser Gesellschaften sollen künftig gleichbehandelt werden. Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

(Für Einzelheiten siehe die [Medienmitteilung](#) des EFD).

- 2010, 15. September: Der **Ständerat** nimmt als Zweitrat eine Motion der Fraktion CVP/EVP/glp des Nationalrats «Standort Schweiz unter den Top Five» ([08.3111](#)) an, welche den Bundesrat beauftragt, die Struktur der Schweizer Unternehmenssteuerordnung so anzupassen, dass die Schweiz zu den fünf besten Steuerstandorten Europas gehört. Das Geschäft wird an den Bundesrat überwiesen.
- 2013, 23. Januar: Nachdem per 1. März 2012 bereits die Emissionsabgabe auf Fremdkapital abgeschafft wurde, will der **Bundesrat** nun auch auf jene beim Eigenkapital verzichten. Sie soll aber erst im Rahmen der Revision der Unternehmenssteuern (USTR III) eliminiert werden (siehe [Medienmitteilung](#)).

- 2013, 17. Mai: Eine gemeinsame Projektorganisation des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat die steuer- und finanzpolitische Stossrichtung der nächsten Unternehmenssteuerreform erarbeitet. Der Bundesrat hat davon Kenntnis genommen und das EFD beauftragt, auf dieser Grundlage die Kantone und die Wirtschaft zu konsultieren. Die Reform soll die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stärken und den Steuerstreit mit der EU beilegen (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2013, 30. Oktober: Der **Bundesrat** nimmt das Ergebnis der Konsultation zum Zwischenbericht Unternehmenssteuerreform III zur Kenntnis. In den Stellungnahmen kommt zum Ausdruck, dass die Stossrichtung von sämtlichen Kantonen und einer Mehrheit der konsultierten Verbände unterstützt wird. Die Projektorganisation «Unternehmenssteuerreform III» wird nun gestützt auf diese Ergebnisse einen Schlussbericht erarbeiten und dem Bundesrat Antrag zum weiteren Vorgehen stellen (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2014, 30. April: Der **Bundesrat** nimmt die Ergebnisse der Konsultation der Kantone zur Reform der Unternehmensbesteuerung zur Kenntnis. Die Reform soll unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen das schweizerische Steuersystem weiterentwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Der Steuerstandort Schweiz soll attraktiv bleiben und die Unternehmen sollen weiterhin einen wichtigen Beitrag an die Finanzierung der Staatsaufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden leisten. Dafür ist Rechtssicherheit erforderlich, die nur ein international akzeptiertes Steuersystem zu leisten vermag. Die Kantone unterstützen die von der Projektorganisation vorgeschlagene Stossrichtung. Das Eidgenössische Finanzdepartement wird eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage ausarbeiten (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2014, 6. Juni: Juristische Personen mit ideellen Zwecken sollen künftig nicht besteuert werden, sofern ihr Gewinn 20'000 Franken oder weniger beträgt. Die Freigrenze gilt für alle juristischen Personen, deren Gewinn- und Kapitalverwendung ausschliesslich einem ideellen Zweck gewidmet sind. Der **Bundesrat** nimmt den Ergebnisbericht zur Vernehmlassungsvorlage zur Kenntnis und verabschiedet eine entsprechende Botschaft (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2014, 19. September: Der **Bundesrat** eröffnet die Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III. Die Reform soll unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen das schweizerische Steuersystem weiterentwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz soll erhöht werden, und die Unternehmen sollen weiterhin einen wichtigen Beitrag an die Finanzierung der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden leisten (*siehe [Medienmitteilung](#)*).

05.049 Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform III

- 2015, 5. Juni: Der **Bundesrat** verabschiedet die [Botschaft](#) zum Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform III (USR III). Ziel der Reform ist die Stärkung des Unternehmensstandorts Schweiz. Der Fokus liegt dabei auf Innovation, Wertschöpfung und Arbeitsplätzen. Die vorgeschlagenen Massnahmen stehen im Einklang mit den aktuellen internationalen Standards und erhöhen die Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Unternehmen auch in der Zukunft einen angemessenen Beitrag an das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden leisten (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2015, 19. November: Die WAK-S schliesst ihre Detailberatung zur USR III ab und beantragt, weitgehend dem Entwurf des Bundesrates zu folgen. Hingegen hat die Kommission einen Antrag angenommen, der den Kantonsanteil an der dBSt auf 21.2%, statt auf 20.5% gemäss Botschaft, erhöhen will (*siehe [Medienmitteilung der WAK-S](#)*).
In der Gesamtabstimmung wird der Entwurf der USR III angenommen und soll in der Winter-session vom Ständerat beraten werden.
- 2015, 14. Dezember: Der **Ständerat** tritt ohne Gegenantrag auf die Vorlage ein. Gegenüber der Botschaft des Bundesrates nimmt er folgende Änderungen an:
 - Auf die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital wird verzichtet.
 - Auf die Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren wird sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonebene verzichtet.
 - Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer wird auf 21.2% erhöht.
 - Beim Eintritt in die Patentbox können die Kantone die Besteuerung auf andere Weise sicherstellen.
 - Anpassungen bei der Delegationsnorm zur Patentbox (Dokumentationspflichten, Sicherstellung wettbewerbsfähiger Besteuerung, möglicher Einbezug von Software und nicht patentgeschützten Erfindungen von KMU).
 - Begrenzung der Inputförderung auf max. 150%.
 - Der Bundesrat soll in der Verordnung den Begriff der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen definieren.

In der Gesamtabstimmung wird der Entwurf mit 31 zu 9 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

- 2016, 17. März: Der **Nationalrat** berät als Zweitrat die USR III. Gegenüber dem Ständerat schafft er unter anderem folgende Differenzen:
 - Bei der Patentbox und bei der Inputförderung werden die jeweiligen Beschränkungen aufgehoben.
 - Als zusätzliche Massnahme soll die zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital eingeführt werden; diese soll für den Bund obligatorisch und für die Kantone fakultativ sein.
 - Um zu verhindern, dass Unternehmen nach Anwendung der obigen Sonderregelungen keine Gewinnsteuern mehr bezahlen, soll eine Maximalentlastung von 80 % eingeführt werden, die sicherstellt, dass die Unternehmen jeweils mindestens 20 % des steuerbaren Gewinns vor Anwendung dieser Sonderregelungen versteuern.
 - Eine Tonnage Tax soll für den Bund obligatorisch und für die Kantone fakultativ eingeführt werden.
 - Bei der Kapitalsteuer werden die Kantone ermächtigt, nicht nur auf dem Eigenkapital, welches auf Beteiligungsrechten und auf für die Patentbox qualifizierenden Rechten entfällt, sondern zusätzlich auch auf solches, das Darlehen an Konzerngesellschaften zuzurechnen ist, Steuerermässigungen vorzusehen.
 - Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer wird von 17 % auf 20.5 % angehoben (wie Vorschlag Bundesrat; Ständerat: 21.2%).

- Die Frage der Abschaffung der Emissionsabgabe soll in einer zweiten Vorlage behandelt werden.

In der Gesamtabstimmung wird die Vorlage mit 138 zu 51 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

In der Sommersession ist die Differenzbereinigung mit dem Ständerat geplant.

- 2016, 30. Mai: Der **Ständerat** beginnt mit der Differenzbereinigung zur USR III ([15.049](#)). Er räumt dabei 3 Differenzen aus:
 - Der Maximalentlastungsbeschränkung von 80 % im Rahmen der Anwendung der Sonderregelungen wird zugestimmt.
 - Bei der Kapitalsteuer sollen die Kantone auch Entlastungen für Eigenkapital, das auf Konzerndarlehen entfällt, vorsehen können.
 - Der vorzeitige Statusaustritt soll im Ressourcenausgleich mittels der Weiterführung der Beta-Faktoren berücksichtigt werden. Allerdings soll gemäss Ständerat die Gewichtung dieser Beta-Faktoren jährlich um einen Fünftel reduziert werden. Letzteres hat der Nationalrat nicht beschlossen.

Die verbleibenden Differenzen werden als nächstes im Nationalrat behandelt.

- 2016, 6. Juni: Der **Nationalrat** behandelt die USR III ([15.049](#)). Er folgt dem Ständerat in folgenden Punkten:
 - Die Entlastung bei der Patentbox soll auf 90 % beschränkt werden.
 - Die Inputförderung soll nicht auf ausländische F&E ausgedehnt werden können.
 - Die Entlastung bei der Inputförderung soll höchstens 150 % betragen.
 - Den Begriff der F&E soll der Bundesrat in einer Verordnung definieren.
 - Bei der Maximalentlastungsbeschränkung können die Kantone auch eine geringere Ermässigung vorsehen als 80 %.
 - Ein Absatz, welcher die Kantone verpflichtet hätte, bei der Verteilung der Mittel auf die Gemeinden Rücksicht zu nehmen, soll gestrichen werden.
 - Der vorzeitige Statusaustritt soll im Ressourcenausgleich mittels der Weiterführung der Beta-Faktoren während 5 Jahren berücksichtigt werden. Das Volumen der Gewinne, die mit den Beta-Faktoren gewichtet werden, soll dabei während dieser fünf Jahre jährlich um einen Fünftel reduziert werden.
 - Die Tonnage Tax soll an den Bundesrat zurückgewiesen werden, der die Frage der Verfassungskonformität klären und ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchführen soll.
- 2016, 9. Juni: Der **Ständerat** berät die USR III ([15.049](#)). Er stimmt nun der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer (NID) zu. Allerdings muss ein Kanton, der den NID einführen will, sicherstellen, dass das Teilbesteuerungsmass im betreffenden Kanton mindestens 60 % beträgt (Differenz zum Nationalrat). Im Weiteren besteht noch eine Differenz betreffend Kantonsanteil an der dBSt (SR: 21,2 %; NR: 20,5 %).
- 2016, 13. Juni: Der **Nationalrat** behandelt erneut die USR III ([15.049](#)). Er räumt dabei die verbleibenden Differenzen zum Ständerat betreffend NID und Kantonsanteil aus.
- 2016, 17. Juni: Das Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) wird von Nationalrat und Ständerat in den **Schlussabstimmungen angenommen**.
- 2016, 28. Juni: Die Sozialdemokratische Partei (SP) lanciert das Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform III.
- 2016, 6. Oktober: Das Referendumskomitee reicht das Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform III ein. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich am 12. Februar 2017 stattfinden.

- 2017, 12. Februar: In der **Volksabstimmung** wird das Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) mit 59.1 % der Stimmenden **abgelehnt**.

Steuervorlage 17

- 2017, 9. Juni: Der **Bundesrat** verabschiedet die Eckwerte der Steuervorlage 17 (SV17). Er hat das EFD beauftragt, ihm bis September eine Vernehmlassungsvorlage zur SV17 zu unterbreiten. Der Bundesrat plant, die Botschaft zur SV17 voraussichtlich im Frühjahr 2018 zusammen mit der Botschaft zur Reform der Ehegattenbesteuerung zu beraten. Zu diesem Zeitpunkt wird er über eine mögliche Etappierung der Vorlagen entscheiden (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2017, 6. September: Der **Bundesrat** eröffnet die Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17). Die Vorlage leistet einen entscheidenden Beitrag zu einem attraktiven Standort und damit zugunsten von Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen. Die Reform erfüllt zudem internationale Anforderungen an das Unternehmenssteuerrecht (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2018, 31. Januar: Der **Bundesrat** beschliesst die Eckwerte für die Botschaft zur SV17 ([18.031](#)). Aufgrund der Ergebnisse aus der Vernehmlassung hat sich der Bundesrat entschieden, dass der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf 21,2 Prozent erhöht werden soll. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) wurde beauftragt, bis Ende März die Botschaft auszuarbeiten (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2018, 21. März: Der **Bundesrat** verabschiedet die [Botschaft](#) zur SV17. Er will mit der Vorlage, auch aufgrund der internationalen Entwicklungen im Unternehmenssteuerbereich, zügig Verbesserungen für Unternehmen schaffen. Die SV17 leistet einen entscheidenden Beitrag zu einem wettbewerbsfähigen Standort Schweiz und damit zu Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2018, 12. April: Nach Anhörung der Kantone und Gemeinden sowie verschiedener Vertreter der Wirtschaft beschliesst die WAK-S Eintreten auf die SV17 ([18.031](#)).
- 2018, 24. Mai: Die WAK-S beschliesst die Eckwerte zur SV17 (neuer Name: Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung STAF).
- 2018, 7. Juni: Der **Ständerat** folgt in allen Punkten seiner Kommission und nimmt die Vorlage zur SV17 / STAF mit folgenden Eckwerten an:
 - Aufhebung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften mit Übergangsregelung;
 - Für die Kantone obligatorische Patentbox gemäss OECD-Standard mit einer maximalen Entlastung von 90%. Die qualifizierenden Rechte umfassen Patente (inkl. patentierter Software) und vergleichbare Rechte;
 - Zusätzliche, für die Kantone fakultative, F&E-Abzüge im Umfang von maximal 50%;
 - Abzug für Eigenfinanzierung für Kantone mit einer gewissen Mindeststeuerbelastung;
 - Für die Kantone obligatorische Entlastungsbegrenzung von 70% oder strenger (inkl. Abzug für Eigenfinanzierung);
 - Erhöhung der Dividendenbesteuerung aus qualifizierenden Beteiligungen (mindestens 10% des Aktienkapitals) von natürlichen Personen:
 - Bund: 70%,
 - Kantone: mind. 50% (statt mindestens 70%) mit Vereinheitlichung der Entlastungsmethode;
 - Einführung einer Rückzahlungs- und Teilliquidationsregel beim Kapitaleinlageprinzip für an schweizerischen Börsen kotierte Unternehmen;
 - Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21.2%;

- Einführung einer «Gemeindeklausel» im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;
 - Anpassungen im Finanzausgleich;
 - Für die Kantone fakultative Entlastungen bei der Kapitalsteuer (Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie konzerninterne Darlehen);
 - Aufdeckung stiller Reserven;
 - Anpassungen bei der Transponierung;
 - Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung auf Betriebsstätten ausländischer Unternehmen;
 - Sozialer Ausgleich durch eine zusätzliche Finanzierung der AHV im Umfang von 2 Mrd. Fr.
- 2018, 28. Juni: Nach verschiedenen Anhörungen beschliesst die WAK-N Eintreten auf die SV17/STAF.
 - 2018, 12. September: Der **Nationalrat** folgt grossmehrheitlich dem Ständerat und beschliesst einzig bei der «Gemeindeklausel» und bei den Anpassungen am Kapitaleinlageprinzip Änderungen. In der Gesamtabstimmung nimmt er die Vorlage an.
 - 2018, 17. September: Der **Ständerat** stimmt der Version des Nationalrats zu und nimmt die Vorlage an.
 - 2018, 28. September: Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) wird in den **Schlussabstimmungen** von den eidgenössischen Räten angenommen. Zudem beschliesst der **Bundesrat**, dass eine allfällige Referendumsabstimmung am 19. Mai 2019 stattfinden und die STAF auf das Jahr 2020 in Kraft treten soll (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
 - 2018, 15. November: Im Zuge der Vorlage über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) wird die ESTV die Bundespraxen betreffend Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches ab 2019 nicht mehr auf neue Unternehmen anwenden (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
 - 2019, 18. Februar: Am 19. Mai 2019 findet die **Volksabstimmung** zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) statt. Für den Bundesrat bietet die Vorlage eine ausgewogene Lösung für zwei drängende Probleme. Diese sichert Arbeitsplätze und Steuereinnahmen und stärkt gleichzeitig die AHV (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
 - 2019, 10. April: Der **Bundesrat** schickt Verordnungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in die Vernehmlassung. Unter der Voraussetzung, dass die STAF-Vorlage an der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen wird, sollen die Verordnungen zusammen mit dem Gesetz auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Die Vernehmlassung dauert bis zum 17. Juli 2019 (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
 - 2019, 19. Mai: Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) wird in der **Volksabstimmung** von 66 % der Stimmenden **angenommen** (*[18.031](#)*).
 - 2019, 24. Mai: Nach Annahme der STAF in der Volksabstimmung werden als Folge unter anderem die gesetzlichen Regelungen für kantonale Statusgesellschaften aufgehoben. Der Bundesrat hat am 28. September 2018 angekündigt, dass die STAF am 1. Januar 2020 in Kraft treten soll. Er hat dies noch formell zu beschliessen.

Wie bereits kommuniziert, werden in diesem Zusammenhang auch auf Praxisstufe die Regelungen für Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches (Bundespraxen) gänzlich abgeschafft (*siehe [Mitteilung ESTV](#)*).
 - 2019, 14. Juni: Der **Bundesrat** beschliesst, dass das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) am 1. Januar 2020 vollständig in Kraft tritt (*siehe [Medienmitteilung](#)*).

- 2019, 13. November: Der **Bundesrat** heisst drei Verordnungen zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) gut. Diese den Steuerteil betreffenden Änderungen treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft (siehe [Medienmitteilung](#)).